

Richtlinien zur Regelung des Verkehrs und Parkens auf dem Gelände der Westfälischen Wilhelms-Universität

Der Umfang des Kraftfahrzeugverkehrs auf dem Gelände der Universität und die geringe Anzahl an zur Verfügung stehenden Parkflächen machen eine Regelung für den Verkehr und das Parken erforderlich. Hierzu werden von der Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität in Wahrnehmung des Hausrechts folgende Richtlinien erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für den Verkehr auf den nicht-öffentlichen Straßen im Universitätsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Dies bedeutet vor allem, dass die Fahrzeugführer

- die Geschwindigkeit ihrer Fahrzeuge auf den universitätseigenen Parkplätzen den örtlichen Gegebenheiten anzupassen haben, d.h. in der Regel Schrittgeschwindigkeit fahren müssen
- die gekennzeichneten Verkehrsflächen – insbesondere Feuerwehrezufahrten und Ein- und Ausfahrten – sowie die Flächen vor bzw. hinter den aufgestellten Müllcontainern freihalten müssen.

§ 2 Parken

1. Das Parken mit einem Kraftfahrzeug – mit Ausnahme eines Kraftrades - auf universitätseigenen Parkplätzen ist nur Personen gestattet, die sich im Besitz einer gültigen Parkberechtigung befinden und diese während des Parkens gut sichtbar innen im Bereich der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht bzw. ausgelegt haben .
2. Die Parkberechtigung wird ausschließlich für eine bestimmte Person bzw. eine Firma und ein zugeordnetes Fahrzeug erteilt.
3. Die Weitergabe der Parkberechtigung an eine dritte Person/ Firma ist untersagt.
4. Die Parkberechtigung gewährt keinen Rechtsanspruch auf einen Einstellplatz.

§ 3 **Erteilung der Parkberechtigung**

1. Anspruch auf Erteilung einer Parkberechtigung haben:
 - 1.1 sämtliche Mitglieder der WWU mit Ausnahme der Mitglieder des Fachbereichs 5 der WWU sowie der Studierenden
(für schwerbehinderte Studierende s. Abs. 4)
 - 1.2 Emeriti, soweit sie Lehraufgaben an der WWU wahrnehmen
 - 1.3 Lehrbeauftragte und
 - 1.4 Lieferanten bzw. von der WWU beauftragte Fremdfirmen.
2. Die Erteilung der Parkberechtigung setzt bei den Mitgliedern einen Antrag durch die jeweils zuständige Einrichtung der WWU, bei den unter 1.2 – 1.4 Genannten einen Antrag durch die jeweilige Person/ Firma voraus.
3. Ehemalig Beschäftigte der WWU, auch Emeriti, soweit sie keine Lehraufgaben an der WWU wahrnehmen, können auf Antrag lediglich eine zeitlich eingeschränkte Parkberechtigung erhalten.
4. Parkberechtigungen für Parkplätze der WWU, die Menschen mit Behinderung vorbehalten sind, werden auf persönlichen Antrag ausschließlich an solche Mitglieder der WWU (Beschäftigte und Studierende) vergeben, die den Zusatz „G“ in ihrem Schwerbehindertenausweis eingetragen haben.
5. Die Zuordnung der Parkplätze erfolgt nach örtlicher Lage der Einrichtungen bzw. der Gebäude, in denen die in § 3 Abs 1 Nr 1.1 Genannten beschäftigt sind. Die Parkberechtigung gilt ausschließlich für den/ die auf der Parkberechtigung vermerkten universitären Parkplatz/ Parkplätze.

§ 4 **Abschleppen**

Fahrzeuge,

- die ohne gültige und nicht gut sichtbar im Fahrzeug angebrachte bzw. ausgelegte Parkberechtigung oder
- die behindernd bzw. auf den gemäß § 1 freizuhaltenden Flächen oder
- die auf den Parkplätzen der WWU abgestellt wurden, die Menschen mit Behinderung vorbehalten sind, ohne dass die Berechtigung gemäß § 3 Absatz 3 gegeben ist,

werden auf Kosten des Halters bzw. des Fahrers des abgestellten PKW abgeschleppt.

§ 5 Einzug der Parkberechtigung

1. Bei Missbrauch kann die Parkberechtigung eingezogen werden.
2. Missbrauch liegt vor, wenn
 - die Parkberechtigung Unbefugten zum Zwecke des Parkens überlassen,
 - eine Kopie der Parkberechtigung erstellt oder
 - das Fahrzeug wiederholt verkehrsbehindernd, im Bereich von Feuerwehrezufahrten, Bewegungsflächen im Bereich von Müllcontainern oder an sonstiger verbotener Stelle auf dem Gelände der WWU abgestellt wurde.
3. Bei Wegfall der Voraussetzungen, die zur Ausgabe der Parkberechtigung geführt haben, ist diese an die ausstellende Dienststelle zurückzugeben.

§ 6 Fahrräder und Krafträder

Fahrräder und Krafträder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Vorhandene Fahrradständer sind zu benutzen. Nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrräder und Krafträder können kostenpflichtig entfernt bzw. umgesetzt werden.

§ 7 Überwachung

Die Regelung des Verkehrs und die Überwachung der Parkplätze im Universitätsbereich erfolgt durch die jeweils zuständigen Mitarbeiter der Hausverwaltung der WWU; deren Weisung ist Folge zu leisten.

§ 8 Haftung

Für Personen und Sachschäden, die bei Benutzung der Wege- und Straßenflächen sowie der Parkplätze der WWU entstehen, wird von dieser kein Ersatz geleistet. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die auf einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Universität beruhen.

§ 9
Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der WWU – „Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Verkehrs- und Parkordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23.04.2008“ außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 08.09.2011.

Münster, den 08.09.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 08.09.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles